



KDH Ausstellungsordnung für Rassehundeausstellungen des Verbandes Deutscher Rassehundefreunde e.V.

1. Ausstellungsleitung

Präsident des VdR e.V.
Alois Ketteniß, Ludwigstr. 24a, 52353 Düren

Stellv. Präsident des VdR e.V.
Danny Wittouck, Retersbekerweg 35, NL 6343 PH Klimmen

2. Allgemeines

- a. Diese Ausstellung des Verbandes Deutscher Rassehundefreunde (VdR) e.V. ist von der Korporation Deutscher Hundesportvereinigungen (KDH) e.V. geschützt.
- b. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Der Ausstellungsleitung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen die vorzeitige Entfernung vom Ausstellungsgelände und den Verlust zuerkannter Preise zur Folge.
- c. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der jeweilige Ort der Ausstellung. Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, einen Teil der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
- d. Die Entscheidung über die Zulassung weitreichenderer Impfschutzregelungen liegt innerhalb der hoheitlichen Rechte des zuständigen Veterinäramtes und nicht beim Veranstalter. Sollten dies der Fall sein, weist der Veranstalter rechtzeitig darauf hin.

3. Anmeldung zur Rassehundeschau

- a. Mit der Anmeldung zur Rassehundeschau erkennt der/die AusstellerIn diese Ausstellungsordnung und die Bewertung des ausgestellten Hundes durch den/die FormwertrichterIn an.
- b. Für die Anmeldung zur Rassehundeschau ist eine Mitgliedschaft im VdR nicht erforderlich.
- c. Voraussetzung für die Teilnahme an der Rassehundeschau ist die Vorlage der Abstammungsurkunde. Jeder gemeldete Hund ist nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen anzumelden.
- d. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt eine Anmeldung zur Schau mit der Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- e. Meldungen, die nach Meldeschluss eingehen, können im Ausstellungskatalog nicht mehr berücksichtigt werden.
- f. Sind in der Ausschreibung Nachmeldungen zugelassen, können die am Ausstellungstag nur erfolgen, wenn die Hunde der betreffenden Hunderasse noch nicht bewertet wurde.

4. Gesundheit der ausgestellten Hunde/Ausstellungsverbot

- a. Bei der Eingangskontrolle ist von jedem Hund, der auf das Ausstellungsgelände geführt wird, der Impfpass vorzulegen (sh. 4.d.v.).
- b. Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sowie solche, die mit Ungeziefer behaftet sind, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung der Ausstellungsleitung ist endgültig.
- c. Läufige Hündinnen dürfen erst nach Abstimmung mit der Ausstellungsleitung das Ausstellungsgelände oder den Ausstellungsort betreten. Sie sind besonders zu schützen und getrennt von den übrigen Hunden zu bewerten.
- d. Für Hunde mit den nachfolgend beschriebenen Merkmalen gilt ein grundsätzliches Ausstellungsverbot
 - i. Hunde die kastriert (auch chemisch), taub oder blind sind oder sonstige Missbildungen oder Behinderungen aufweisen
 - ii. Hunde, die auffällig verhaltensgestört und nachweislich aggressiv gegen Menschen und Artgenossen sind
 - iii. Hunde, die durch Vererbung oder die Zucht im Körperbau oder im Verhalten so verändert wurden, dass den Hunden hierdurch Schmerzen oder Leiden entstehen (sogen. Qualzuchten)
 - iv. Hunde deren Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist. Ausnahme sind Hunde in jagdlicher Verwendung nach deutschem Tierschutzgesetz
 - v. Hunde, die nicht über den geforderten Impfschutz verfügen. Jeder auf das Ausstellungsgelände eingebrachte Hund muss über einen gültigen und ausgefüllten Impfausweis verfügen, in dem eine gültige Tollwutschutzimpfung eingetragen ist. Dies gilt auch für Besucher, die Ihren Hund mitführen (empfohlen wird die Vollimpfung mindestens vier Wochen und höchstens ein Jahr bzw. drei Jahre je nach Impfstoff).

5. Verhalten auf dem Ausstellungsgelände

- a. Jeder/Jede AusstellerIn hat sich so zu verhalten, dass andere AusstellerInnen bzw. deren Hunde nicht belästigt oder durch den eigenen Hund gefährdet werden.
- b. Alle Hunde sind auf dem Ausstellungsgelände anzuleinen oder in anderer Form (z.B. durch geeignete Boxen) zu sichern.
- c. Die Hunde dürfen nur angeleint vorgeführt werden. Eine Freifolge ist ausgeschlossen.
- d. Die AusstellerInnen sind verpflichtet, bis zum Ausstellungsschluss auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei vorzeitigem Verlassen besteht kein Anspruch auf den zuerkannten Preis.
- e. In den Ringen gilt ein generelles Rauchverbot.
- f. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände ist eine über das Kämmen und Bürsten hinausgehende Pflege der Hunde untersagt. Das Verwenden von Hilfsmitteln, wie z.B. Puder ist untersagt. Galgen sind auf dem kompletten Ausstellungsgelände untersagt.

6. Durchführung der Bewertung

- a. Die Bewertung der ausgestellten Hunde erfolgt nach den Richtlinien und Rassestandards der FCI und UCI.
- b. Nach Aufruf führt der/die HundeführerIn den auszustellenden Hund in den Ausstellungsring und legt dem/der FormwertrichterIn die Ausstellungsmappe sowie den Nachweis über erworbene Championate vor.
- c. Der/Die FormwertrichterIn weist den Aussteller an, wie der ausgestellte Hund vorzustellen ist.



- d. Das Werturteil der FormwertrichterInnen ist nicht im Ausstellungsring zu diskutieren oder anzufechten. Beschwerden oder Formelle Fehler müssen dem Ausstellungsleiter vorgetragen werden, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

7. Haftungsbestimmungen

- a. Für Schäden, die durch Hunde bzw. der BesitzerInnen oder deren Beauftragte verursacht werden, haften die HundebesitzerInnen. Es gelten die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- b. Wer kranke Hunde auf das Ausstellungsgelände verbringt, haftet für Schäden, die daraus entstehen.

(Stand 01/2024)